

Zivilrechtliche Vereinbarung

abgeschlossen auf Grundlage der Beschlüsse der Bundes-Zielsteuerungskommission vom 28. Juni 2013 TOP 5, vom 22. November 2013 TOP 10, vom 21. März 2014 TOP 6 und vom 25. Juni 2015 TOP 10 zwischen den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien (im Folgenden Länder) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (im Folgenden Hauptverband) im eigenen Namen sowie namens der in ihm zusammengefassten Sozialversicherungsträger (im Folgenden SVT) andererseits.

Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Präambel

Länder, Hauptverband und Sozialversicherungsträger vereinbaren, zukünftig für alle Kinder- und Jugendlichen, die in der österreichischen, durch Bundesgesetz eingerichteten Sozialversicherung versichert und anspruchsberechtigt sind, ein einheitliches Leistungsgeschehen in der stationären Rehabilitation sicherzustellen und dieses insbesondere im Hinblick auf die in den vereinbarten Leistungsprofilen vorgesehenen Berufsgruppen, wie insbesondere Sozialarbeiter, Psychologen, Pädagogen, Musiktherapeuten gemeinsam zu finanzieren.

Ziel der Vereinbarung ist, dass es einen niedrigschwelligen Zugang zur Rehabilitation für Kinder und Jugendliche gibt, unabhängig davon, ob die Rehabilitation im Anschluss an eine Krankenbehandlung oder wegen einer angeborenen Behinderung bzw. genetischer Defekte oder Entwicklungsstörungen erforderlich ist. Der „Single Point of Service“ für die Antragstellung ist unabhängig von der jeweiligen Fallkonstellation oder der jeweilig durchzuführenden Leistungen der jeweilige SVT, der hinsichtlich allfälliger Zuständigkeit der Länder als deren Empfangsstelle auftritt. Die Bewilligung erfolgt nach österreichweit einheitlichen Kriterien durch den zuständigen SVT. Rechtliche Zuständigkeiten (Bescheidkompetenzen usw.) werden durch diese Vereinbarung nicht verändert.

§ 1 Gegenstand

Für die stationäre Kinder- und Jugendrehabilitation leisten die Länder in Summe pro Jahr für eine dem Rehabilitationsplan 2012 entsprechende Bedarfszahl von 343 Betten eine Pauschalzahlung in Höhe von € 8,5 Mio (bei Vollausbau) an den Hauptverband. Diese Pauschalzahlung wird jährlich, erstmals mit Beginn ab 2016 mit der Beitragseinnahmensteigerung (Hundertsatz gem. § 447f Abs. 1 ASVG) valorisiert.

§ 2 Zahlungen der Länder

- (1) Die in § 1 genannte Pauschale richtet sich in ihrer Höhe nach den tatsächlich bewilligten Betten, die von einem Vertrag mit dem Hauptverband umfasst sind, somit am tatsächlichen Ausbaugrad des Versorgungsangebotes gemäß dem Rehabilitationsplan 2012. Je nach Unterschreitung der 343 Betten bedeutet dies vor dem Vollausbau eine aliquote Reduzierung der Pauschale. Die Berechnungsmethode für die Zeit bis zum Vollausbau ist in Anlage A dieser Vereinbarung dargestellt.
- (2) Die Aufteilung der Pauschalzahlung auf die Länder wird nach dem Musterabrechnungsblatt Anlage B bis zum 31. Juli des Folgejahres durchgeführt, eine Akontierung findet nicht statt. Basis der Endabrechnung ist das Verhältnis der im betreffenden Kalenderjahr für die Einwohner mit Hauptwohnsitz in den jeweiligen Ländern erbrachten Pflage tage im Bereich der Kinder- und Jugendrehabilitation. Maßgeblich ist der Hauptwohnsitz des Kindes/Jugendlichen bei Antritt der Rehabilitation, in Ermangelung dessen Bekanntseins der Aufenthaltsort bei Antritt der Rehabilitation.
- (3) Die Zahlen und Berechnungen werden im Rahmen der Vorschreibung den Ländern in einer sämtliche Länder umfassenden anonymisierten Gesamtaufstellung vom Hauptverband zur Verfügung gestellt. Die Länder sind berechtigt, konkrete Einzelfälle und die Nachvollziehbarkeit der Abrechnungen durch ermächtigte Organe zu prüfen, der Hauptverband und der jeweils zuständige SVT hat diesen Organen gegenüber jeweils vor Ort alle dafür relevanten Daten offenzulegen.
- (4) Die Zahlungen der Länder sind innerhalb von vier Wochen nach der durch den Hauptverband erfolgten Rechnungslegung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten.

§ 3 Anpassung des Pauschales

- (1) Bei den Berechnungen ist von dem zwischen den Vertragsparteien akkordierten und im Rehabilitationsplan 2012 festgelegten Bedarf von insgesamt 343 Betten auszugehen, der auf die vier Versorgungszonen gemäß ÖSG 2012, S. 145, Tabelle R2 (beruhend auf Rehabilitationsplan 2012, S. 157, Tabelle 6.4.) aufzuteilen ist. Die im Rehabilitationsplan 2012 festgelegten Bedarfszahlen je Versorgungszone gelten als verbindlich. Eine allfällige Revision des Kapitels Kinder- und Jugendlichenrehabilitation im Rehabilitationsplan 2012 erfolgt im Einvernehmen zwischen Ländern und Hauptverband.
- (2) Eine Erhöhung der in Abs. 1 genannten Bettenzahl kann nur im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien erfolgen. In diesem Fall ist eine entsprechende Erhöhung der Pauschalzahlung aliquot vorzunehmen.
- (3) Eine einseitige Erhöhung der Bettenzahl erhöht den entsprechenden Mitfinanzierungsanteil jener Länder bzw. SVT, die diesen verursachen.
- (4) Nach 5 Jahren Vertragslaufzeit werden die tatsächlichen Kosten gemeinsam evaluiert und die Pauschalen gegebenenfalls angepasst werden.

§ 4 Inkrafttreten / Laufzeit / Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird befristet auf 15 (fünfzehn) Jahre ab Inkrafttreten für das erste nach Abs. 2 beigetretene Bundesland abgeschlossen und endet mit Ablauf dieser Frist für alle Vertragspartner ohne weiteres Zutun der Vertragspartner.
- (2) Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Organe und Unterfertigung durch die legitimierten Vertreter der Vertragsteile für das jeweilige Bundesland mit dem Jahresbeginn jenes Jahres, in dem der Beitritt gegenüber dem Hauptverband erklärt wird, in Kraft.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, bis spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Befristung dieser Vereinbarung Verhandlungen mit dem Ziel einer Weiterführung dieser Vereinbarung über den Ablauf der Befristung hinaus, ggf. auch unter Adaptierung einzelner Vertragsbestimmungen, aufzunehmen.

§ 5 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Die Beteiligung der Länder an den Kosten der stationären Rehabilitation für Kinder und Jugendliche stellt kein Präjudiz für die Rehabilitation von Erwachsenen oder die künftigen oder bereits bestehenden Vereinbarungen im Zusammenhang mit ambulanten Einrichtungen für Kinder und Jugendliche dar.

- (2) Klarstellend wird festgehalten, dass nur jene Daten an die Länder übermittelt werden bzw. zur Einsicht durch die Länder zur Verfügung stehen, die für die Nachvollziehbarkeit der zu Grunde gelegten Leistungen notwendig sind.
- (3) Länder und Hauptverband werden die im Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendrehabilitation auftretenden Fragen einvernehmlich lösen. Die Auswirkungen dieser Vereinbarung sind fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten auf der Grundlage einvernehmlich festgelegter Parameter zu evaluieren.

§ 6 Rechtsnachfolger

Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Sofern der Rechtsübergang nicht aufgrund des Gesetzes erfolgt, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

§ 7 Gerichtsstand

Streitigkeiten werden ausnahmslos im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen. Gerichtsstand ist Wien. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

§ 8 Schlussklausel

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren hiermit, dass
 - a) der Gegenstand des vorliegenden Vertrages durch das vorliegende Vertragswerk erschöpfend geregelt ist,
 - b) alle aus früherer Zeit allenfalls noch bestehende, den Gegenstand dieses Vertrages betreffende, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien durch diesen vorliegenden Vertrag aufgehoben werden,
 - c) Abänderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des gegenständlichen Vertrages zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Form bedürfen. Weiters bedarf die Vereinbarung eines Abgehens von der Schriftform ebenfalls der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, allenfalls unwirksame Bestimmungen durch

Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der jeweiligen Bestimmung möglichst nahe kommen und wirksam sind.

- (3) Auf die Gebührenfreiheit dieser Vereinbarung nach Bundes- und Landesgesetzes wird hingewiesen. Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung sowie allfälliger rechtsfreundlicher Beratung trägt jede Vertragspartei selbst.
- (4) Dieses Übereinkommen wird in 10-facher Ausfertigung errichtet, wobei jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Für das Land Burgenland:

Für das Land Kärnten:

Für das Land Niederösterreich:

Für das Land Oberösterreich:

Für das Land Salzburg:

Für das Land Steiermark:

Für das Land Tirol:

Für das Land Vorarlberg:

Für das Land Wien:

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
Wien, am

Die Verbandsvorsitzende

Der Generaldirektor

ANLAGEN:

Anlage A (Berechnungsmethode bis zum Vollausbau)

Anlage B (Musterabrechnungsblatt)

ANLAGE A

Berechnung Pauschale bis zum Vollausbau

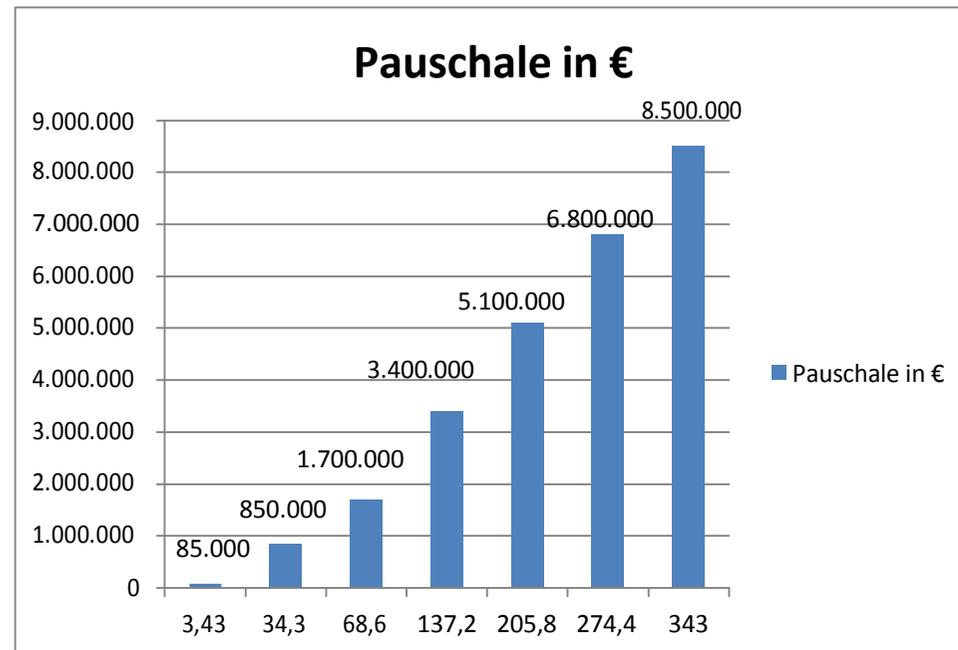
Pauschale 100 % = € 8.500.000,--

Betten 100 % = 343 Betten

1 Bett = 8.500.000/343 Betten = € 24.781,34

1 Tag (8,5 Mio/343/360) = 68,84 €

Ausbau Betten in %	Bettenanzahl	Pauschale in €
1	3,43	85.000
10	34,3	850.000
20	68,6	1.700.000
40	137,2	3.400.000
60	205,8	5.100.000
80	274,4	6.800.000
100	343	8.500.000



Zeitliche Lagerung: Berechnungsbasis ist der Beginn der Vertragsbeziehung gerechnet nach Tagen: Wenn z. B. am 1. Juni 20 Betten unter Vertrag stehen, ist für 7 Monate (bis Dezember) ein Pauschale idH von $68,84 \times 20 \times 210 = 289.128$ € zu entrichten. Monat/Jahr gerechnet mit $30/360$, Rundung auf volle Cent. Kommen mit 20. September 40 Betten dazu, erhöht sich das Pauschale um $(3 \times 30 + 11 \text{ Tage} \times 40 =)$ um $278.113,60$ €, somit insgesamt auf $567.241,60$ €. Es sind dann 109 Tage mit 20 Betten und 101 Tage 60 Betten zu finanzieren.

ANLAGE B

MUSTERABRECHNUNGSBLATT (Vollausbau)

Hauptwohnsitz im Land	Verhältnis der erbrachten Pflegetage zueinander (Muster)	Anteil Pauschale in €
Wien	30,43	2.586.550,00
Niederösterreich	14,29	1.214.650,00
Burgenland	2,92	248.200,00
Oberösterreich	11,59	985.150,00
Steiermark	10,14	861.900,00
Kärnten	8,79	747.150,00
Salzburg	15,94	1.354.900,00
Tirol	4,45	378.250,00
Vorarlberg	1,45	123.250,00
Summe	100	8.500.000,00

Vor dem Vollausbau würde sich die Summe am „Anteil Pauschale“ auf den nach Anlage A ermittelten Wert (Tage x Zeit) reduzieren und auf diesen Wert das Proportionalverhältnis angewendet werden.